



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/713

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 26. April 2013 überwiesenen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes zur Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben, Drucksache 18/713, in mehreren Sitzungen befasst und am 5. Juni 2013 eine mündliche Anhörung durchgeführt. Im Rahmen der Ausschussberatungen legten sowohl die Regierungsfractionen als auch die Fraktion der PIRATEN Änderungsanträge vor. Der Ausschuss schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 ab. Während der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN gegen die Stimme der PIRATEN mit den Stimmen der übrigen Fraktionen und des SSW abgelehnt wurde, wurde der Änderungsantrag der Regierungsfractionen mehrheitlich angenommen.

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die PIRATEN und bei Enthaltung der FDP empfiehlt der Ausschuss dementsprechend dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungs- gesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der Bestands- daten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Lan- desverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992
(GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749),
wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ge-
ändert:

Im Inhaltsverzeichnis werden nach den
Worten „§ 180 Befragung und Auskunftspflicht,
polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen“
folgende Worte eingefügt:

- a) „§ 180 a Bestandsdatenauskunft“
- b) „§ 180 b Verfahren zur Bestandsda-
tenauskunft“

2. Nach § 180 werden §§ 180 a und 180 b
eingefügt:

- a) „§ 180 a Bestandsdatenauskunft
 - (1) Die Polizei darf von demjenigen,
der geschäftsmäßig Telekommunikati-
onsdienste erbringt oder daran mit-
wirkt (Diensteanbieter), Auskunft über
die nach §§ 95 und 111 des Tele-
kommunikationsgesetzes erhobenen
Daten verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1
des Telekommunikationsgesetzes),
soweit dies zur Abwehr einer im ein-
zelnen Falle bevorstehenden Gefahr
für die öffentliche Sicherheit erforder-
lich ist. Das vom Telekommunikati-
onsgesetz zum Inhalt und zur Über-

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Lan- desverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992
(GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749),
wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 180 werden §§ 180 a und 180 b
eingefügt:

- a) „§ 180 a Bestandsdatenauskunft
 - (1) unverändert

mittlung des Auskunftsverlangens an die Diensteanbieter vorgegebene Verfahren findet Anwendung (§ 113 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes).

(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen

1. zur Überwachung der Telekommunikation nach § 185 a oder
2. zur Sicherstellung von nicht mehr dem Schutz des Artikel 10 des Grundgesetzes unterliegenden in Endeinrichtungen oder auf Speichereinrichtungen abgelegten Daten nach § 210.

Die Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten nach Satz 1 und Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes). Satz 2 gilt bei fest zugewiesenen Internetprotokoll-Adressen sinngemäß.

(3) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 bis 2 hat der Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Für seine Entschädigung ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt bei an die Telemedien-Diensteanbieter gerichteten Auskunftsverlangen auf Bestandsda-

(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen

1. unverändert
2. unverändert

Die Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten nach Satz 1 und Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes), **soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben, oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eines gleichgewichtigen Schadens für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erforderlich ist.** Satz 2 gilt bei fest zugewiesenen Internetprotokoll-Adressen sinngemäß.

(3) unverändert

(4) Absatz 1 bis 3 gilt bei an die Telemedien-Diensteanbieter gerichteten Auskunftsverlangen auf Bestandsda-

ten nach § 14 des Telemediengesetzes sowie auf die Identifikation der Nutzer und auf das Datum und die Uhrzeit des Beginns und Endes der Nutzung beschränkte Daten im Sinne des § 15 des Telemediengesetzes entsprechend.“

b) „§ 180 b Verfahren zur Bestandsdatenauskunft

(1) Auskunftsverlangen nach § 180 a Abs. 2 dürfen nur auf Antrag der Polizei durch das nach § 186 Abs. 2 Satz 1 zuständige Gericht angeordnet werden. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Der Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht bedarf es nicht. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. In diesem Fall gelten die § 186 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 186 a Abs. 6 entsprechend. Satz 1 bis 4 findet keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen. Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 180 a Abs. 2 ist die betroffene Person von der Polizei zu unterrichten und auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Die Unterrichtung erfolgt, soweit und sobald der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Die Unterrichtung nach Satz 8 unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Unterrichtung nach Satz 9 zurückgestellt oder nach Satz 10 von ihr abgesehen, gilt § 186 Abs. 4 Satz 5 bis 9 entsprechend.

ten nach § 14 des Telemediengesetzes sowie auf die Identifikation der Nutzer und auf das Datum und die Uhrzeit des Beginns und Endes der Nutzung beschränkte Daten im Sinne des § 15 des Telemediengesetzes entsprechend, **soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben, oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eines gleichgewichtigen Schadens für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erforderlich ist.**“

b) „§ 180 b Verfahren zur Bestandsdatenauskunft

(1) Auskunftsverlangen nach § 180 a Abs. 2 dürfen nur auf Antrag der Polizei durch das nach § 186 Abs. 2 Satz 1 zuständige Gericht angeordnet werden. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Der Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht bedarf es nicht. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. In diesem Fall gelten die § 186 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 186 a Abs. 6 entsprechend. Satz 1 bis 4 finden keine Anwendung, **wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird.** Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen. Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 180 a Abs. 2 ist die betroffene Person von der Polizei zu unterrichten und auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Die Unterrichtung erfolgt, soweit und sobald der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Die Unterrichtung nach Satz 8 unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Unterrichtung nach Satz 9 zurückgestellt oder nach Satz 10 von ihr abgesehen, gilt § 186 Abs. 4 Satz 5 bis 9 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt bei Auskunftsverlangen nach § 180 a Abs. 4 entsprechend.“

(2) unverändert

3. § 186 b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „nach“ werden die Worte „§ 180 a Abs. 2 und 4 und nach“ eingefügt.

**Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes**

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen oder Telemedien erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Telemedien (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, darf die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 Telekommunikationsgesetz erhobenen Daten verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 2 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Die Auskunft darf auch

**Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes**

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen oder Telemedien erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Telemedien (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; **gibt das Vertragsverhältnis über die Nutzung von Telemedien Aufschluss über die ethnische Herkunft, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben des Nutzers darf eine Auskunft nur eingeholt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 vorliegen.** Bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, darf die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 Telekommunikationsgesetz erhobenen Daten verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 2 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf

anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes). Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach den Sätzen 2 bis 4 haben diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, die zur Auskunft erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.“

Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Die Auskunft darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes). Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach den Sätzen 2 bis 4 haben diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, die zur Auskunft erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.“

b) In Absatz 7 Satz 1 werden dem Wort „Telekommunikationsverkehrsdaten“ ein Komma und die Worte „zu Telekommunikationsbestandsdaten nach Absatz 1 Satz 3 und 4“ eingefügt.

b) In Absatz 7 Satz 1 werden **nach** dem Wort „Telekommunikationsverkehrsdaten“ ein Komma und die Worte „zu Telekommunikationsbestandsdaten nach Absatz 1 Satz 3 und 4“ eingefügt.

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

c) unverändert

„(9) Für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 hat der Verpflichtete Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

2. § 26 a Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„2. bei der Anordnung von Auskunftspflichten zu Telekommunikationsbestandsdaten (§ 8 a Abs. 1 Satz 3 und 4), zu Post- und Telekommunikationsverkehrsdaten (§ 8 a Abs. 2 Nr. 3 und 4) sowie zu Nutzungsdaten von Telemedien (§ 8 a Abs. 2 Nr. 5)“

Artikel 3 Einschränkung von Grundrechten

Durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) beschränkt.

Artikel 3 Einschränkung von Grundrechten

unverändert

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

unverändert